



Haushaltssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	65.555.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	69.047.220 EUR

außerordentlichen Erträge auf	2.373.400 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.373.400 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	70.962.200 EUR
Auszahlungen auf	77.438.420 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.084.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.054.220 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.878.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.875.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.508.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 Euro je Einzelfall festgesetzt.
4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung per 30.06. bzw. 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres zu informieren.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 2.000.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 800.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 7

1. Mehrerträge auf dem Produkt 61110 „Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“; Sachkonto 41 111 00 „Allgemeine Schlüsselzuweisungen vom Land“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt 61110 „Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“; Sachkonto 53 720 00 „Kreisumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.
2. Mehrerträge auf dem Produkt 61120 „Steuern“; Sachkonten 40 130 00 „Gewerbesteuer“, 40 130 10 „Gewerbesteuer Vorjahr“ und 40 130 20 „Gewerbesteuer Vorvorjahre“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt 61110 „Allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“; Sachkonto 53 411 00 „Gewerbesteuerumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.
3. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen der entsprechenden Sachkonten im Finanzhaushalt.
4. Hinsichtlich der oben aufgeführten Mehrerträge und den damit verbundenen Mehraufwendungen besteht gegenüber den Stadtverordneten eine Informationspflicht.

Fürstenwalde/Spree, 30.06.2022

- Siegel-

Matthias Rudolph
Bürgermeister